

Ratgeber für den Sterbefall

Bei einem Todesfall befinden sich die Hinterbliebenen in einer Ausnahmesituation und sind in tiefer Trauer. Trotzdem gilt es, in kurzer Zeit vieles zu beachten, zu veranlassen und zu entscheiden.

In diesem Leitfaden haben wir die wichtigsten Informationen und Abläufe für Sie zusammengestellt.

1. Leichenschau veranlassen

Nach dem Eintritt des Sterbefalles ist von den Angehörigen (siehe Nr. 9), oder der Person, in deren Wohnung der Todesfall eintrat, unverzüglich ein Arzt zu verständigen, der die Leichenschau durchführt. Außerhalb der Praxiszeiten ist der Notarzt zuständig.

Der Arzt prüft vor Ort, ob sichere Anzeichen des Todes vorliegen und klärt die genaue Todesursache. Dann stellt er die Todesbescheinigung aus. Sollten Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod vorliegen, wird die Polizei verständigt.

Die Todesbescheinigung wird demjenigen ausgehändigt, der die Leichenschau veranlasst hat. Sie besteht aus einem vertraulichen Teil (verschlossener Umschlag) und einem nicht vertraulichen Teil. Beides ist später beim Standesamt vorzulegen.

Tritt der Sterbefall in einem Krankenhaus ein, wird die Leichenschau umgehend vom leitenden Arzt oder dem Stationsarzt veranlasst.

Bei einem Todesfall in einer Arztpraxis nimmt der anwesende Arzt die Leichenschau selbst vor.

In Heimen und ähnlichen Einrichtungen veranlasst deren Leitung automatisch die Leichenschau.

2. Bestattungsinstitut beauftragen

Nach der Leichenschau ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen, welches die Leichenbesorgung, das Einsargen der Leiche und die Überführung zum gewünschten Friedhof vornimmt. Die Bestatter erledigen auf Wunsch auch alle sonstigen Bestattungsvorbereitungen einschließlich der Behördengänge. Ausschlaggebend für die Bestattungsform ist immer die schriftliche Verfügung des Verstorbenen (z.B. Testament oder Bestattungsvorsorgevertrag). Liegt keine Verfügung vor, können die Angehörigen (siehe Nr. 9) über die Art der Bestattung frei entscheiden. Die Bestattungsinstitute beraten Sie individuell und helfen gerne bei der Entscheidungsfindung.

3. Die Beurkundung des Sterbefalls

Nachdem die ärztliche Todesbescheinigung vorliegt, ist der Sterbefall (meist durch den Bestatter) beim zuständigen Standesamt anzuzeigen. Dies muss spätestens am dritten Werktag nach dem Todesfall erfolgen. Bei Sterbefällen im Stadtgebiet von Lauf a.d.Pegnitz ist das Standesamt im Rathaus in der Ullasstraße 22 zuständig.

Folgende Unterlagen sind beim Standesamt vorzulegen:

- Ärztliche Todesbescheinigung (vertraulicher und nicht vertraulicher Teil)
- Geburtsurkunde des Verstorbenen
- Personalausweis des Verstorbenen
- Personalausweis der Person, die den Sterbefall anzeigt
- war die verstorbene Person verheiratet: Heiratsurkunde bzw. Auszug aus dem Eheregister
und Geburtsurkunde des überlebenden Ehepartners
- war die verstorbene Person geschieden: Heiratsurkunde bzw. Auszug aus dem Eheregister
und beglaubigter Nachweis über die Auflösung der Ehe
- war die verstorbene Person verwitwet: Heiratsurkunde bzw. Auszug aus dem Eheregister
und Sterbeurkunde des zuerst verstorbenen Ehepartners
- bei einem Sterbefall in einem Krankenhaus oder in einem Heim:
schriftliche Sterbefallanzeige der Klinik / des Heimes

Das Standesamt stellt die benötigten Sterbeurkunden aus. Die drei Urkunden für Krankenkasse, Versorgungsamt und für die Geltendmachung von Rentenansprüchen sind gebührenfrei. Weitere Sterbeurkunden, die evtl. für den Arbeitgeber, Versicherungen, Banken usw. benötigt werden, sind gebührenpflichtig. In Bayern werden pro zusätzlicher Urkunde derzeit 12,- Euro fällig.

4. Anmeldung zur Bestattung

Nach der Beurkundung durch das Standesamt muss der Sterbefall für die Bestattung angemeldet werden. In der Regel übernimmt dies der beauftragte Bestatter für die Angehörigen.

Wenn die Bestattung auf einem kirchlichen Friedhof stattfinden soll, ist das entsprechende Pfarramt zu kontaktieren.

Soll die Beisetzung oder die Trauerfeier vor einer Überführung auf einem der städtischen Friedhöfe in Lauf a.d. Pegnitz stattfinden, ist die städtische Friedhofsverwaltung der richtige Ansprechpartner.

Folgende Unterlagen werden für die Anmeldung benötigt:

- Todesbescheinigung inkl. standesamtlicher Beurkundung
- Anzeige für die Bestattung und Bestellschein für die städtischen Leistungen (stellt das beauftragte Bestattungsunternehmen aus)
- Grabbrief (sofern bereits eine Grabstätte auf einem der städtischen Friedhöfe vorhanden ist)
- Einverständniserklärung des Grabrechtinhabers zur Beisetzung des Verstorbenen (sofern die beiden Personen nicht unmittelbar miteinander verwandt waren)

Die Beisetzung oder Überführung muss innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen, wobei nur Werktage gerechnet werden.

Nach Möglichkeit werden Terminwünsche der Hinterbliebenen berücksichtigt. An Wochenenden und Feiertagen finden keine Beisetzungen oder Trauerfeiern statt.

Termine für die Beisetzung der Aschereste des Verstorbenen werden prinzipiell erst nach Erhalt der Urne aus dem Krematorium vergeben. Urnen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden.

Bei der individuellen Ausgestaltung der Trauerfeierlichkeiten (Auswahl der Musikstücke, Dekoration, Blumenschmuck,...) hilft Ihnen das Bestattungsinstitut. Auch das Verfassen und bestellen einer Traueranzeige können Sie dort in Auftrag geben.

5. Auswahl der Grabart

Auf den städtischen Friedhöfen stehen verschiedene Grabarten zur Wahl.

Für die Erdbestattung im Sarg gibt es Einfamiliengräber (belegbar mit zwei Särgen und drei Urnen gleichzeitig) und Doppelfamiliengräber (belegbar mit vier Särgen und sechs Urnen gleichzeitig). Außerdem gibt es Kindergräber (bis zu einer Körpergröße von 1,00 m), die ausschließlich für eine Belegung mit einem Kindersarg vorgesehen sind.

Diese Grabarten können nach Ablauf der Nutzungsfrist verlängert werden.

Die sogenannten Reihengräber für Erwachsene sind jeweils nur mit einem Sarg belegbar und können nach Ablauf der Nutzungsdauer von 20 Jahren nicht verlängert werden.

Darüber hinaus stehen Urnengräber in der Erde (für bis zu vier Urnen), sowie Urnennischen in der Nischenwand (für maximal zwei Urnen) zur Verfügung. Bei beiden Varianten kann die Nutzungsfrist nach Ablauf verlängert werden.

Bei der sogenannten Baumbestattung ist - je nach Friedhof und Abteilung - die Beisetzung von einer oder zwei Urnen pro Bestattungsplatz möglich, sofern es sich um eine biologisch abbaubare Aschekapsel (und gegebenenfalls einer ebenfalls verrottbaren Schmuckurne) handelt.

Für Urnen stehen außerdem noch Naturbestattungsbereiche zur Verfügung. Hier kann jeweils eine bestimmte Anzahl von Urnen pro Anlage beigesetzt werden, die ebenfalls komplett biologisch abbaubar sein müssen.

Detaillierte Informationen zu den unterschiedlichen Grabarten finden Sie auf unserer Homepage unter www.lauf.de (Politik & Verwaltung > Ordnungsamt & Bürgerdienste > Friedhofs- & Bestattungswesen > Aufgaben > Grabarten, Grabmäler und Gebühren). Hier können Sie auch die aktuell gültige Bestattungssatzung downloaden.

6. Grabnutzungsrecht erwerben, verlängern oder übertragen

Wenn noch kein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem der städtischen Friedhöfe vorhanden ist, muss ein solches Grabrecht neu erworben werden.

Der sogenannte Ersterwerb des Grabnutzungsrechts erfolgt immer für 20 Jahre, unabhängig von der gewählten Grabart. Als Grabnutzungsberechtigter kann nur eine einzelne natürliche Person eingetragen werden. In der Regel ist dies der Auftraggeber beim Bestattungsinstitut.

Sofern bereits eine Grabstätte vorhanden ist, wird die Belegbarkeit durch die Friedhofsverwaltung überprüft. Zur Wahrung der Ruhefrist (in Lauf a.d.Pegnitz und Simonshofen 10 Jahre / in Heuchling 20 Jahre) muss das Grabnutzungsrecht gegebenenfalls entsprechend verlängert werden.

Grundsätzlich entscheidet der eingetragene Grabrechtinhaber darüber, wer in der Grabstätte beigesetzt werden darf. Im Zweifelsfall fordert die Friedhofsverwaltung eine schriftliche Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten an.

Wenn der Verstorbene selbst der Nutzungsberechtigte war, muss das Grabrecht übertragen werden.

Sollte keine Verfügung vorliegen, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Gleichberechtigte Miterben (z.B. wenn der Verstorbene mehrere Kinder hinterlässt) müssen einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten auswählen. Die anderen Miterben müssen mit ihrer Unterschrift auf das Grabrecht verzichten.

Bei Fragen hierzu steht die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung. Dort erhalten Sie auch ein entsprechendes Formular, die sogenannte „Erklärung zur Grabstätte“.

Der neue Grabnutzungsberechtigte erhält nach Zahlung der Grabnutzungsgebühren einen Grabbrief.

Die Gebühren für den Graberwerb, alle anfallenden Bestattungskosten und die verwaltungstechnischen Handlungen regelt die „Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese können Sie auf unserer Homepage downloaden.

7. Überführung nach Auswärts

Soll die Bestattung auf einem Friedhof außerhalb des Stadtgebietes von Lauf a.d.Pegnitz stattfinden, darf ausschließlich das beauftragte Bestattungsinstitut den Leichnam (im dafür vorgesehenen Leichenwagen) transportieren.

Die Beurkundung des Sterbefalles erfolgt unabhängig davon jedoch immer im Standesamt des Sterbeorts.

Beim Eintreffen am gewünschten Bestattungsort werden durch die dortige Friedhofsverwaltung alle mitzuführenden Dokumente überprüft.

Gleiches gilt für die Überführung eines Leichnams in ein Krematorium, auch wenn die spätere Beisetzung der Urne mit den Ascheresten des Verstorbenen auf einem städtischen oder kirchlichen Friedhof im Stadtgebiet von Lauf a.d.Pegnitz erfolgt.

8. Feuerbestattung / Kremation

Wird eine Feuerbestattung gewählt, muss die örtlich zuständige Polizeidienststelle vorher bestätigen, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod vorliegen.

Des Weiteren ist nachzuweisen, dass eine Feuerbestattung dem Wunsch des Verstorbenen entspricht. Liegt keine Verfügung durch den Verstorbenen vor, haben die Angehörigen (siehe Nr. 9) das Recht, die Bestattungsform frei zu wählen.

In Bayern besteht der sogenannte Friedhofszwang. Das bedeutet, dass auch die Urne mit Ascheresten des Verstorbenen ausschließlich auf einem Friedhofsgelände bestattet werden darf. Die Herausgabe einer Urne an Privatpersonen ist daher nicht möglich.

Es besteht die Möglichkeit, eine Trauerfeier am Sarg oder mit der Urne durchzuführen. Für beides steht auf Wunsch die Trauerhalle des jeweiligen städtischen oder kirchlichen Friedhofs zur Verfügung.

Alternativ können Trauerfeiern im Bereich vor der Trauerhalle im Freien, sowie direkt an der Grabstätte stattfinden. Ebenso bieten die meisten Bestattungsinstitute eigene Räumlichkeiten für Trauerfeierlichkeiten an.

Termine für die Beisetzung der Aschereste des Verstorbenen werden prinzipiell erst nach Eintreffen der Urne aus dem Krematorium vergeben.

9. Angehörige

Wenn ein Sterbefall eintritt besteht in Deutschland die Bestattungspflicht.

Hierbei sind die Angehörigen in der nachstehenden Erbfolge die Verpflichteten und somit auch die Entscheidungsberechtigten, sofern keine schriftliche Verfügung des Verstorbenen vorliegt:

- der aktuelle Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner
- die Kinder und Adoptivkinder
- die Eltern
- die Großeltern
- die Enkelkinder
- die Geschwister
- die Neffen und Nichten
- die Verschwägerten ersten Grades

Als weitere Verpflichtete kommen (soweit vorhanden) auch der Personensorgeberechtigte, oder der Betreuer (wenn die Sorge für die verstorbene Person zu deren Lebzeiten zum Aufgabenkreis gehörte) in Frage.

10. Adressen und Kontaktdaten

Städtische Friedhöfe

Friedhof Lauf a.d.Pegnitz (an der Röthenbacher Straße)
Friedhofstraße 20
91207 Lauf a.d.Pegnitz
Buslinie 352, Haltestelle Friedhof

Friedhof Ortsteil Heuchling
Bergfriedstraße 7
91207 Lauf a.d.Pegnitz
Buslinien 353, Haltestelle Dehnberger Straße

Friedhof Ortsteil Simonshofen
Hüllstraße
91207 Lauf a.d.Pegnitz
Buslinie 344, Haltestelle Simonshofen Mitte

Öffnungszeiten 1. November bis 14. März: 8 bis 17 Uhr
15. März bis 31. Oktober: 7 bis 20 Uhr

Die Zugänge sind auch außerhalb der genannten Zeiten nicht versperrt. Das Betreten des Friedhofsgeländes findet außerhalb der Öffnungszeiten allerdings auf eigene Gefahr statt.

Städtischer Friedhofswärter

Markus Pförtner

Friedhof Lauf a.d.Pegnitz
Friedhofstraße 20
91207 Lauf a.d.Pegnitz
Telefon 09123 / 184 - 3900
Fax 09123 / 184 - 3905
Email friedhof@lauf.de

Friedhofsverwaltung

Claudia Kohler

Rathaus
1. Stock / Zimmer 118
Urlasstraße 22
91207 Lauf a.d.Pegnitz
Telefon 09123 / 184 - 148
Fax 09123 / 184 - 248
Email c.kohler@lauf.de

Standesamt

Rathaus
1. Stock / Zimmer 113, 114 und 116
Urlasstraße 22
91207 Lauf a.d.Pegnitz
Telefon 09123 / 184 - 136 und - 135
Fax 09123 / 184 - 236
Email standesamt@lauf.de